



Amt für Soziales und Pflege

# Tätigkeits bericht

2023-2024

DER WTG-BEHÖRDE  
DES KREISES STEINFURT

vorwort.



**Dr. Martin Sommer**  
Landrat Kreis Steinfurt



**Tilman Fuchs**  
Dezernent für Schule, Kultur,  
Sport, Jugend und Soziales



**Roswitha Reckels**  
Leiterin des Amtes  
für Soziales und Pflege

# GUTEN TAG,

wir freuen uns, Ihnen den Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde des Kreises Steinfurt für die Jahre 2023 und 2024 vorstellen zu dürfen. Die WTG-Behörde ist Ihnen vielleicht besser als Heimaufsicht bekannt; es geht um Beratungs- und Aufsichtsaufgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WTG NRW).

Auch in den Jahren 2023 und 2024 hat sich unsere WTG-Behörde aufgrund von Gesetzesänderungen im WTG NRW neuen Aufgaben gewidmet. So zählen seit dem 01.01.2023 die anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung als Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu den Angeboten im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes und unterlagen erstmalig unserer Aufsicht.

Ganz besonders freuen wir uns, dass der Kreis Steinfurt mit Frau Petra Rommeswinkel aus Laer und Herrn Josef Ridders aus Greven zwei ehrenamtliche Ombudspersonen bestellen konnte. Beide verfügen über umfangreiche Erfahrungen im sozialen Bereich. Ihr Einsatz wird im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit aller Beteiligten sicher sehr hilfreich sein.

Auch die kommenden Jahre werden die WTG-Behörde vor neue Herausforderungen stellen. Aufgrund der demographischen Entwicklung werden immer mehr ältere Bürgerinnen und Bürger, Pflegebedürftige und Menschen mit einer Be-

hinderung Wohn- und Betreuungsleistungen professioneller Anbieter in Anspruch nehmen müssen. Zur Sicherstellung einer qualitativ guten Versorgung der Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind, sind diese Wohn- und Betreuungsangebote auf gesetzlicher Grundlage des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW regelmäßig zu überprüfen. Das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen steht dabei im Vordergrund – dieses Ziel verfolgen sowohl die Träger als auch der Kreis Steinfurt gemeinsam.

Wir sind sehr froh über die zahlreichen Angebote vieler verschiedener Träger im Kreis Steinfurt. Nur dadurch ist es möglich, unseren Bürgerinnen und Bürgern entsprechende Angebote unterbreiten zu können. Dafür bedanken wir uns an dieser Stelle ausdrücklich.

Mit Blick auf unsere Aufsichtsaufgabe setzen wir auch weiterhin auf eine gute und offene Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Trägern im Kreis Steinfurt.

Wir laden Sie nun herzlich ein, sich über die Tätigkeiten der WTG-Behörde in den Jahren 2023/2024 zu informieren. Machen Sie sich ein Bild von den vielfältigen Aufgaben und den Daten zu den Angeboten im Kreis Steinfurt.

Steinfurt, im Juni 2025

# 01

## **[06] ALLGEMEINES, EINLEITUNG**

# 02

## **[08] PERSONELLE AUSSTATTUNG DER WTG-BEHÖRDE**

[08] 2.1 ZAHL UND QUALIFIKATION  
DER BESCHÄFTIGTEN

[08] 2.2 FORTBILDUNGEN

[08] 2.3 QUALITÄTSMANAGEMENT

# 03

## **[10] WOHN- UND BETREUUNGSANGEBOTE**

[11] PFAD.WTG

[12] 3.1 GRUNDDATEN ZU ALLEN  
WOHN- UND BETREUUNGSANGEBOTEN

[14] 3.2 VERÄNDERUNGEN GEGENÜBER  
DEM VORBERICHT

# 04

## **[16] TÄTIGKEITEN DER WTG-BEHÖRDE**

[16] 4.1 BERATUNG UND INFORMATION

[18] 4.2 ÜBERWACHUNG

[19] 4.2.1 PRÜFTÄTIGKEIT

[19] 4.2.1.1 WIEDERKEHRENDE PRÜFUNGEN,  
[REGELPRÜFUNGEN]

[20] 4.2.1.2 ANLASSPRÜFUNGEN/  
SONSTIGE PRÜFUNGEN

[20] PRÜFQUOTEN

[20] GEMEINSAME PRÜFUNGEN MIT  
DER AUFSICHTSBEHÖRDE

[22] 4.2.1.3 PRÜFERGEBNISSE

[24] 4.2.1.4 QUANTITATIVE ANGABEN  
ÜBER GEMEINSAME PRÜFUNGEN MIT DEM MD

[24] 4.2.1.5 ANZEIGEPFLICHTIGE TATBESTÄNDE

[27] 4.2.1.6 QUANTITATIVE ANGABEN  
ÜBER BETRUGSFÄLLE

- [28] 4.2.1.7 BESCHWERDEBEARBEITUNG
- [32] 4.2.1.8 BEFREIUNGEN
  - [§ 13 ABS. 1 - 3 ODER § 22 ABS. 6 WTG]
- [33] 4.2.2 GEBÜHRENERHEBUNG
- [33] 4.3 CORONA-BEDINGTE MASSNAHMEN
- [34] 4.4 ZUSAMMENARBEIT UND KOOPERATION
- [35] 4.4.1 BESTELLUNG OMBUDSPERSONEN
- [36] 4.4.2 ZUSAMMENARBEIT MIT DEN
  - PFLEGEKASSEN, MD, PRÜFDIENST CAREPROOF
- [37] 4.4.3 ZUSAMMENARBEIT MIT DEM
  - LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE
- [37] 4.4.4 ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN
  - ÄMTERN DES KREISES STEINFURT
- [38] 4.4.5 ARBEITSKREISE DER WTG-BEHÖRDEN
  - IM REGIERUNGSBEZIRK MÜNSTER
- [39] 4.4.6 AUFSICHTSBEHÖRDEN

## 05

### [40] FAZIT, ENTWICKLUNGEN UND AUSBLICK

## 06

### [42] ANSPRECHPARTNER/INNEN

- [42] 6.1 WTG-BEHÖRDE
- [44] 6.2 OMBUDSPERSONEN

## 07

### [46] ANLAGEN, LINKS

kapitel.

# 01

ALLGEMEINES,  
EINLEITUNG

[ SEITE 6 ]

Die WTG-Behörde des Kreises Steinfurt ist zuständig für die Aufgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) und der ergänzenden Durchführungsverordnung (WTG DVO NRW). Sie ist Beratungs- und Prüfbehörde.

Das Wohn - und Teilhabegesetz verfolgt den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für pflegebedürftige oder ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie Angeboten zur Teilhabe an Arbeit nutzen, zu schützen.

Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsange-

boten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Es enthält ordnungsrechtliche Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten.

Zum 01.01.2023 trat eine Novellierung des WTG NRW mit folgenden wesentlichen Änderungen in Kraft:

- Aufsicht der WTG-Behörden über die Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Neue Regelungen zu Gewaltprävention, freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Schaffung einer Monitoring- und Beschwerdestelle beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW)
- Bestellung von Ombudspersonen für Kreise und kreisfreie Städte
- Eigene Prüfpflicht der Bezirksregierungen

Nach § 14 Abs. 12 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Der vorliegende Bericht umfasst den Berichtszeitraum 2023 und 2024. Er schreibt den Bericht aus den Vorjahren mit seinen wesentlichen Änderungen fort und spiegelt die Aufgabenwahrnehmung der WTG-Behörde in den zwei Berichtsjahren wider.

Der Tätigkeitsbericht hält sich dabei in seiner Struktur und seinen Inhalten an die Empfehlungen des MAGS NRW.



## 2.1

### ZAHL UND QUALIFIKATION DER BESCHÄFTIGTEN

Die WTG-Behörde des Kreises Steinfurt ist Teil des Sachgebietes „Pflege und Leben im Alter“ im Amt für Soziales und Pflege.

Das Team besteht aktuell aus neun Mitarbeitenden mit unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen, Aufgabebereichen und Arbeitszeitanteilen. Für den zusätzlichen Aufgabenbereich der Beratung und Prüfung von „Werkstätten für Menschen mit Behinderungen/ Eingliederungshilfe“ wurde das WTG-Team personell verstärkt.

Zum Stichtag 31.12.2024 waren die planmäßigen Stellen mit folgenden Zeitanteilen von insgesamt 6,72 VZÄ (Vollzeitäquivalente) besetzt:

- 0,25 VZÄ Sachgebietsleitung (Diplom-Verwaltungswirtinnen)
- 3,63 VZÄ Verwaltung (Diplom-Verwaltungswirt/Innen)
- 1,00 VZÄ Verwaltung/ WfbM (Bachelor of Social Work) ab dem 01.08.2023
- 1,84 VZÄ Pflege (Pflegefachkräfte)

Die Kontaktdaten sind unter Punkt 6. dieses Berichts aufgeführt.

## 2.2

### FORTBILDUNGEN

Die Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teil. Im Berichtszeitraum wurden Veranstaltungen u.a. zu folgenden Themen besucht:

- Neue Nachbarschaften – Wohnmodelle der Zukunft
- Sozialkonferenz Ruhr
- Kongress „Nachhaltiges Betreutes Wohnen 2024“
- Gewaltschutz in WTG-Einrichtungen
- WTG NRW – Novellierung des WTG und der WTG DVO 2023: Viel Neues und offene Fragen
- Re-Zertifizierung Wundexperte - Dekubitus vs. MASD
- Wahrnehmung und Kommunikation mit Menschen mit Hörschädigung
- Re-Zertifizierung Wundexperte -Behandlungsstrategien bei infizierten und tumorbedingten Wunden
- Ausbildung für betrieblich Ersthelfende
- Digitalisierung in der Medizin und Pflege
- Gefahren durch Vereinsamung
- Rehabilitative Tagespflege

## 2.3

### QUALITÄTS-MANAGEMENT

Um die Qualität der Aufgabenerledigung zu sichern bzw. stetig zu verbessern und Änderungen der normativen Grundlagen sowie aktuelle fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen, sind neben Fachfortbildungen folgende Bausteine im Qualitätsmanagement verankert:

- Internes Controlling
- Monatliche Teambesprechungen - zusätzlich nach Bedarf
- Teilnahme an verschiedenen Dienstbesprechungen/ Arbeitskreisen:
  - Dienstbesprechungen des MAGS NRW
  - Dienstbesprechungen der Bezirksregierung Münster
  - Arbeitskreise der WTG-Behörden auf Regierungsebene
    - u.a. Arbeitskreis LWL (neugegründet) – Ziel: Abstimmung des Prüfgeschehens in den Werkstätten (WfbM) zwischen LWL und WTG-Behörden
- Kommentierungen zum WTG, Rechtsportale und Fachlektüre („Altenheim“)



# 03

## WOHN- UND BETREUUNGS- ANGEBOTE

Gem. § 2 WTG NRW fallen folgende Wohn- und Betreuungsangebote in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 18 WTG)
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§ 24 Abs. 1 WTG)
- Angebote des Servicewohnens (§ 31 WTG):
- Ambulante Dienste (§ 33 WTG)
- Gasteinrichtungen (Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen, § 36 WTG)
- Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (§ 41a WTG)



## PFAD.WTG

Zur Erfüllung der Anzeige- und Meldepflichten für alle Angebote im Sinne des § 2 Abs. 2 WTG hat das Land NRW im Jahr 2016 das Verfahren PfAD.wtg verbindlich vorgegeben. Dabei steht **PfAD für Pflege und Alter Datenbank**, „wtg“ nimmt Bezug auf die gesetzliche Grundlage, das Wohn- und Teilhabegesetz. PfAD.wtg ist eine internetgestützte, elektronische Datenbank, die alle erforderlichen Angaben zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in NRW erfassen soll und kontinuierlich weiterentwickelt wird. Dabei werden Anregungen und Impulse zur Verbesserung durch die WTG-Behörde regelmäßig weitergegeben. Über das Ministerium wird ein technischer Support sichergestellt, der sowohl von den Leistungsanbietenden als auch von der WTG-Behörde in Anspruch genommen werden kann.

Die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung zur Nutzung dieser Datenbank ergibt sich für alle Leistungsanbietenden aus den §§ 9 Abs. 2 und 14 Abs. 6 WTG NRW i.V.m. § 5 WTG DVO.

Die Einträge und Änderungsmeldungen der Leistungsanbietenden werden systematisch von der WTG-Behörde überprüft und freigegeben. Durch die Freigabe im System wird die Richtigkeit der Angaben festgestellt.



# 3.1

## GRUNDDATEN ZU ALLEN WOHN- UND BETREUUNGS- ANGEBOTEN

### kapitel [03]

#### WOHN- UND BETREUUNGSANGEBOTE

Im Kreis Steinfurt fielen im Jahr 2023 insgesamt 428 Leistungsangebote und im Jahr 2024 insgesamt 395 Leistungsangebote in den Geltungsbereich des WTG NRW.

Der Rückgang in Zahlen ist im Wesentlichen auf die Überprüfung und Änderung des Status in den bisher registrierten selbstverantworteten Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe zurückzuführen. Es stellte sich heraus, dass das Ziel des Zusammenwohnens oftmals weniger in der gemeinsamen Haushaltsführung, sondern vorrangig in der Selbstständigkeit und individuellen Unterstützung im Alltag liegt und die Ambulanten Dienste der Eingliederungshilfe aufsuchende Hilfeleistungen erbringen. Diese Angebote werden daher nicht weiter als selbstverantwortete Wohngemeinschaft geführt. Die Statusüberprüfungen werden im Jahr 2025 fortgesetzt.

Zur Übersicht der Leistungsangebote im Kreis Steinfurt dient die folgende Tabelle mit den im Einzelnen aufgeführten Angebotsformen und den jeweiligen Platzzahlen im Berichtszeitraum.

31.12.2023 31.12.2024

## EINRICHTUNG

<b>Stationäre Pflegeeinrichtungen, Altenhilfe</b> [SGB XI]
<b>Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe</b> [SGB IX]
<b>Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Altenhilfe</b> [SGB XI]
<b>Selbstverantwortete Wohngemeinschaften Altenhilfe</b> [SGB XI]
<b>Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Eingliederungshilfe</b> [SGB IX]
<b>Selbstverantwortete Wohngemeinschaften Eingliederungshilfe</b> [SGB IX]
<b>Servicewohnen</b>
<b>Pflegedienste</b> [Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI]
<b>Dienste des Ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung</b> [Betreuungsdienste mit Vergütungsvereinbarung nach § 123 SGB IX]
<b>Tagespflege</b>
<b>Hospiz</b>
<b>Kurzzeitpflege</b> [solitär]
<b>Werkstätten für behinderte Menschen</b> [WfbM]

Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
57	4.152	57	4138
40	1.057	40	1.020
62	639	63	651
3	34	3	34
11	110	10	108
45	180	11	71
50	982	51	982
80	-	81	-
20	-	20	-
49	742	49	739
2	20	2	20
5	91	4	54
4	2.811	4	2.811

GESAMT

428

395

## 3.2

### VERÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM VORBERICHT

Seit dem 31.12.2022 haben sich im Berichtszeitraum 2023/2024 folgende Veränderungen ergeben:

- Zwei vollstationäre Altenhilfeeinrichtungen in Lengerich und in Ibbenbüren sind neu in Betrieb gegangen.
- Drei Wohngemeinschaften der Altenhilfe (SGB XI) sind in Lotte, Rheine und Hörstel neu an den Start gegangen.
- Nach Trägergesprächen wurden 34 Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe (SGB IX) nicht weiter als „selbstverantwortete Wohngemeinschaft“ geführt (s. Erläuterungen zu 3.3.).
- Der WTG-Behörde wurde die Eröffnung von vier ambulanten Pflegediensten angezeigt.
- Im Bereich der Tagespflege wurden in Hörstel und Lengerich zwei Tagespflegeeinrichtungen eröffnet und eine Tagespflege in Saerbeck wurde geschlossen.
- Die solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung in Ochtrup wurde geschlossen.

Aufgrund der Gesetzesnovellierung zum 01.01.2023 fallen nun auch die Werkstätten Menschen mit Behinderung in den Geltungsbereich des WTG NRW. Im Kreis Steinfurt sind insgesamt vier Hauptwerkstätten mit 25 Zweigwerkstätten und insgesamt 2.811 Plätzen registriert.



## 4.1

### BERATUNG UND INFORMATION

Neben der Funktion als Aufsichts- und Ordnungsbehörde ist die WTG-Behörde Beratungsstelle für alle Themen rund um das Wohn- und Teilhabege-  
setz NRW. Die Beratung unterschied-  
licher Zielgruppen war und ist ein  
wichtiger und wesentlicher Bestand-  
teil der Tätigkeiten der WTG-Behörde.

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1  
WTG NRW informiert und berät die  
WTG-Behörde Personen, die ein be-  
rechtigtes Interesse haben, über die  
Rechte und Pflichten der Leistungs-  
anbieterinnen und Leistungsanbieter  
und der Nutzerinnen und Nutzer von  
Wohn- und Betreuungsangeboten in-  
formiert zu werden.

Ein berechtigtes Interesse haben ins-  
besondere:

- Nutzerinnen und Nutzer,  
Angehörige, rechtliche  
Betreuerinnen und Betreuer
- Einrichtungs- und  
Pflegedienstleitungen/  
Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen,  
Mitglieder von Vertretungsgremien
- Beschäftigte in den Einrichtungen
- diejenigen, die Leistungen nach  
dem WTG NRW erbringen oder  
erbringen wollen (Investoren,  
Betreiberinnen und Betreiber,  
Planerinnen und Planer)



Im Berichtszeitraum konzentrierte sich die Beratung auf folgende Schwerpunkte:

- Wohnqualität / bauliche Anforderungen im Zusammenhang mit dem Neubau oder Umbau von Wohn- und Betreuungsangeboten (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Gasteinrichtungen, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften)
- Statusfeststellung der Leistungsangebote nach § 2 Abs. 3 WTG NRW (Wohngemeinschaften)
- Personelle Anforderungen sowie Qualifikationsanforderungen von Einrichtungsleitungen / Pflegedienstleitungen / Beschäftigten
- Personalbemessungssystem nach § 113 c SGB XI (PeBem – neu seit 01.07.2023)
- Pflegerische Themen
- Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen
- Behandlungspflege in der Eingliederungshilfe
- Mitbestimmung und Mitwirkung zu Vorgaben zur Durchführung von Beiratswahlen

- Bestellung von Vertrauenspersonen in Tagespflegeeinrichtungen
- Fragen im Zusammenhang mit den Anzeigepflichten nach dem WTG NRW (u.a. Inbetriebnahmen, Wechsel Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, verantwortliche Fachkraft)
- Nutzung der Datenbank „PfAD.wtg“

Die WTG-Behörde des Kreises Steinfurt legt besonderen Wert auf eine persönliche und kooperative Zusammenarbeit mit den Leistungsanbietenden. Dies wird auch seitens der Einrichtungsträger und -leitungen und der Träger begrüßt, so dass die WTG-Behörde nicht nur als reine Kontrollinstanz, sondern auch als Beratungsstelle wahrgenommen wird.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Umfang für Beratungstätigkeiten in den Jahren 2023 und 2024 gegenüber den Leistungsanbietenden, deren Beschäftigten als auch Angehörigen auf den oben genannten verschiedenen Ebenen erheblich gestiegen ist.

# 4.2

## ÜBERWACHUNG

Nach § 14 Abs. 1 WTG NRW prüfen die WTG-Behörden die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG NRW fallen und die Anforderungen nach dem Gesetz und der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO NRW) erfüllen.

Der Gesetzgeber hat je nach Art des Leistungsangebotes unterschiedliche Anforderungsprofile und Prüfintervalle festgelegt.

Die WTG-Behörde prüft regelhaft (Regelprüfungen) und anlassbezogen (Anlassprüfungen) die Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Altenhilfe nach SGB XI und Eingliederungshilfe nach SGB IX), die Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, anbietersverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen und Gasteinrich-

tungen. Intervalle für Regelprüfungen sind je nach Angebotsform ein- bis dreijährig im WTG NRW festgelegt.

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften beschränkt sich der Prüfauftrag lediglich auf eine Statusfeststellung. Angebote des Servicewohnens unterliegen mit Ausnahme der Anzeigepflicht für die Inbetriebnahme nicht der behördlichen Qualitätssicherung. Ambulante Dienste werden nur insoweit geprüft als sie Leistungen in selbstverantworteten Wohngemeinschaften erbringen. Der Gesetzgeber sieht zur Vermeidung von Doppelprüfungen ein vorrangiges Prüfrecht des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MD) oder des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Pflegeversicherung vor, so dass ein Prüfauftrag der WTG-Behörde für ambulante Dienste nachrangig ist.



# 4.2.1

## PRÜFTÄTIGKEIT

### 4.2.1.1

#### WIEDERKEHRENDE PRÜFUNGEN [REGELPRÜFUNGEN]

Die Regelprüfungen sind einmal jährlich durchzuführen.

Der Prüfabstand kann auf höchstens alle zwei Jahre (in Gasteinrichtungen auf höchstens alle drei Jahre) ausgeweitet werden, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Der folgenden Tabelle ist die Anzahl der durchgeführten Regelprüfungen im Berichtszeitraum zu entnehmen.

#### ANZAHL REGEL- PRÜFUNGEN

<b>Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot</b>
<b>Anbietersverantwortete Wohngemeinschaften</b>
<b>Gasteinrichtungen</b>
<b>Werkstätten für behinderte Menschen</b> [WfbM]

2023	2024
------	------

61	51
28	25
11	7
-	16
<b>100</b>	<b>99</b>

#### SUMME

## 4.2.1.2

### ANLASSPRÜFUNGEN/ SONSTIGE PRÜFUNGEN

Neben den Regelprüfungen finden Prüfungen statt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG NRW oder der Durchführungsverordnung zum WTG NRW nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

#### ANZAHL ANLASSPRÜFUNGEN/ SONSTIGE PRÜFUNGEN

**Einrichtungen mit  
umfassendem Leistungsangebote**

**Anbietersverantwortete  
Wohngemeinschaften**

**Gasteinrichtungen**

**Werkstätten für  
behinderte Menschen [WfbM]**

SUMME

	2023	2024
	6	22
	-	14
	-	-
	-	-
	6	36

## PRÜFQUOTEN

Die gesetzlich für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Altenhilfe und Eingliederungshilfe) vorgeschriebene Regelprüfquote gem. § 23 Abs. 2 WTG konnte in den Jahren 2023 und 2024 vollständig erfüllt werden.

Aufgrund der Gesetzesnovellierung zum 01.01.2023 wurden mit den Leistungsanbietenden der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen umfangreiche Informations- und Beratungsgespräche im Jahr 2023 geführt. Mit den Regelprüfungen der Werkstätten wurde im Jahr 2024 begonnen.

## GEMEINSAME PRÜFUNGEN MIT DER AUF SICHTSBEHÖRDE

Seit dem 01.01.2023 haben die Aufsichtsbehörden jährlich stichprobenartig fünf Prozent der Einrichtungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich regelhaft zu prüfen. Gemeinsam mit der Bezirksregierung Münster hat die WTG-Behörde im Berichtszeitraum vier Regelprüfungen durchgeführt.



Die Ergebnisse der Regel- und Anlassprüfungen werden jeweils in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten (§ 14 Abs. 8 WTG NRW). Die Leistungsanbietenden sind gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 WTG NRW verpflichtet, den Prüfbericht an gut sichtbarer Stelle in dem geprüften Wohn- und Betreuungsangebot auszuhängen oder auszulegen.

Darüber hinaus werden die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen gem. § 14 Abs. 9 WTG in einem Ergebnisbericht auf der Homepage des Kreises Steinfurt veröffentlicht (siehe Punkt 7).

Der Ergebnisbericht unterscheidet Mangelfreiheit von geringfügigen oder wesentlichen Mängeln jeweils in den Prüfkategorien Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Bei den festgestellten Mängeln handelte es sich häufig um „geringfügige“ Mängel, die überwiegend in den Bereichen

- Personelle Ausstattung
- Pflege und Betreuung (Pflegequalität/ Pflegeplanung/ Dokumentation/ Umgang mit Arzneimitteln)

aufgetreten sind.

Für die Prüfungen der Werkstatt für Menschen mit Behinderung hat das Ministerium für Arbeit und Soziales NRW (MAGS) einen eigenständigen Ergebnisbericht entwickelt. Dieser umfasst die Kategorien Information und Beratung, Anforderung an Beschäftigte, medizinische Betreuung, Gewaltprävention, freiheitsentziehende Unterbringungen, freiheitsbeschränkende und -entziehende Maßnahmen. Der Fokus liegt auf den Schutzrechten der Nutzenden, der Gewaltprävention sowie der Vermeidung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen. Bauliche Vorgaben sowie umfangreiche Pflegeüberprüfungen stehen nicht im Vordergrund.

Bei den Prüfungen in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung sind im Jahr 2024 nur geringfügige Mängel festgestellt worden, die sich überwiegend auf die Kategorien Anforderungen an Beschäftigte und medizinische Betreuung bezogen haben.

Grundsätzlich sieht das WTG NRW ein abgestuftes Verfahren zum ordnungsbehördlichen Einschreiten vor. Die Abstufung richtet sich nach der Schwere der festgestellten Mängel und dem Gefährdungspotential für die Nutzenden.

Wird festgestellt, dass die Anforderungen nach dem WTG NRW nicht erfüllt werden, sind die Leistungsanbietenden zunächst umfassend über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel zu beraten. Sofern die Beratung nicht zum Ziel führt, können

ordnungsrechtliche Mittel der Überwachung (Anordnung, Belegungsstopp, Schließung, Beschäftigungsverbot) im Einzelfall angewendet werden. Hierbei steht immer das Wohl der Nutzenden im Vordergrund.

Im Wege einer umfassenden Beratung durch die WTG-Behörde des Kreises Steinfurt ist es im Berichtszeitraum in den allermeisten Fällen dazu gekommen, dass Lösungen für bestehende Probleme erarbeitet und festgestellte Mängel anbieterseitig abgestellt werden konnten. Dennoch steigt die Anzahl der erforderlichen Beratungen, gerade im Hinblick auf festgestellte Mängel in der personellen Ausstattung. Hier wird deutlich, dass für die Leistungsanbietenden eine große Herausforderung darin besteht, verlässlich ausreichend qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten, andererseits aber zum Wohle der Nutzenden eine adäquate Personalausstattung vorzuhalten ist. Die Beratungen finden zunehmend nicht mehr allein mit den Einrichtungsleitungen, sondern auch mit Geschäftsführung und Verantwortlichen des Qualitätsmanagements statt.

Die Schaffung einer guten kommunikativen Ebene wurde als vorrangig zielführend gesehen. Eine Mängelbehebung wurde jeweils im Nachgang zu den Prüfungen überwacht.

Im Berichtszeitraum wurden im Kreis Steinfurt sechs vollstationäre Pflegeeinrichtungen aufgrund festgestellter wesentlicher Mängel im Bereich personeller Ausstattung und pflegerische Betreuung engmaschig begleitet und ordnungsbehördlich überwacht. Für bestimmte Zeiträume wurde diesen Einrichtungen die Aufnahme weiterer Nutzender untersagt. In vier Fällen wurden sogenannte freiwillige Belegungsstopps (§ 15 Abs. 2 WTG) vereinbart. Diese Einrichtungen wurden wiederkehrend und unangemeldet geprüft (Überwachung Personalausstattung durch Einsicht in Personallisten, aktuelle Dienstpläne, Bewohnerlisten und tatsächlich anwesenden Personals). Vielfach konnten die Leistungsanbietenden den Personalbedarf nur durch Inanspruchnahme von Personaldienstleistern abdecken. Zusätzlich wurde die pflegerische Versorgung der Nutzenden durch Inaugenscheinnahmen durch das Pflegefachpersonal der WTG Behörde in den Blick genommen.

Sobald festgestellt wurde, dass die Mängel erfolgreich durch die Leistungsanbietenden abgestellt und eine Versorgung der Nutzenden sichergestellt werden konnte, wurden ordnungsbehördlichen Maßnahmen sukzessive aufgehoben.



## 4.2.1.4

### QUANTITATIVE ANGABEN ÜBER GEMEINSAME PRÜFUNGEN MIT DEM MD

Im Berichtszeitraum sind keine gemeinsamen Prüfungen mit dem MD durchgeführt worden. Die WTG-Behörde hat in 2023 an einem Abschlussgespräch in einer Einrichtung anlässlich einer Regelprüfung des MD teilgenommen und wurde in 2024 telefonisch durch den MD direkt nach einer Regelprüfung kontaktiert, um das weitere Vorgehen telefonisch abzustimmen.

Regelmäßig wurden Informationen über die jeweiligen Prüfungsergebnisse und Prüftermine ausgetauscht.

## 4.2.1.5

### ANZEIGEPFLICHTIGE TATBESTÄNDE/ MITTEILUNGEN

Eine weitere Aufgabe der WTG-Behörde beinhaltet die Prüfung der gem. § 9 WTG NRW i. V. m. §§ 23, 33, 35, 36, 43 WTG DVO angezeigten Tatbestände.

## INBETRIEBNAHMEN/ ÜBERNAHMEN/ WESENTLICHE BETRIEBSÄNDERUNGEN

Wer Angebote nach dem WTG NRW betreiben will, hat nach § 9 WTG NRW seine Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss die für die behördliche Qualitätssicherung erforderlichen Angaben erhalten. Die Anzeigenerfüllung und -prüfung ist im WTG verbindlich über die Landesdatenbank „PfAD.wtg“ vorgegeben.

Folgende Anzeigeprüfungen wurden im Berichtszeitraum durchgeführt:

	2023	2024
<b>Inbetriebnahmen</b>	17	6
<b>Übernahme eines bestehenden Leistungsangebotes/Trägerwechsel</b>	2	2
<b>Einstellung/wesentliche Betriebsänderung einer Betreuungseinrichtung</b>	6	6
<b>Wechsel der Einrichtungsleitung, der Pflegedienstleitung, der verantwortlichen Fachkraft</b>	49	50
<b>SUMME</b>	<b>74</b>	<b>64</b>

Sofern Anzeigepflichten im Berichtszeitraum nicht erfüllt wurden, erfolgten Beratungen und Anhörungen, die in der Regel zielführend waren. Nur in Einzelfällen mussten Bußgeldbescheide erlassen werden.



## kapitel [04]

### TÄTIGKEITEN DER WTG-BEHÖRDE

## ANZEIGE WEGEN EINGETRETENER ODER DROHENDER ÜBERSCHULDUNG [§ 9 ABS. 4 WTG]

Bei drei Trägern von vollstationären Langzeitpflegeeinrichtungen wurde im Berichtszeitraum ein Insolvenzverfahren eröffnet. In diesen Fällen erfolgte eine umfangreiche Kommunikation mit den Leistungsanbietenden und den jeweiligen Insolvenzverwaltern, um die Versorgung und Betreuung der Nutzenden im Blick zu halten.

Zwei Einrichtungen wurden zeitnah von einem anderen Träger übernommen, in einer Einrichtung wurde das Sanierungsverfahren erfolgreich abgeschlossen. In allen angezeigten Fällen war sowohl der Weiterbetrieb als auch die Versorgung der Nutzenden durchgängig sichergestellt.

## ANZEIGE VON GEWALTVORFÄLLEN [§ 9 ABS. 5 WTG]

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind seit der Gesetzesänderung zum 01.01.2023 gemäß § 9 Abs. 5 WTG NRW verpflichtet, in Leistungsangeboten begangene sexuelle Übergriffe und Gewalttaten unverzüglich mitzuteilen.

Im Jahr 2023 wurden 19 Gewaltvorfälle gemeldet, im Jahr 2024 insgesamt 25. Es wurden Gewaltvorfälle zwischen einzelnen Nutzenden, Gewaltvorfälle, die von Nutzenden gegenüber Mitarbeitenden ausgingen sowie Gewaltvorfälle, die von Mitarbeitenden ausgingen, gemeldet. Je nach Einzelfall wurden durch die Einrichtung, die Angehörigen oder die WTG-Behörde entsprechende Maßnahmen eingeleitet (Strafanzeigen, Moderationsgespräche).



## 4.2.1.6

### QUANTITATIVE ANGABEN ÜBER BETRUGSFÄLLE

Im Berichtszeitraum sind der WTG-Behörde keine nachgewiesenen Betrugsfälle bekannt geworden.

# 4.2.1.7

## BESCHWERDE- BEARBEITUNG

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben gem. § 6 Abs. 2 WTG NRW ein eigenes Beschwerdeverfahren sicherzustellen, so dass nicht alle Beschwerden die WTG-Behörde erreichen, sondern bereits in den Einrichtungen vor Ort bearbeitet werden. Die Einrichtungen im Kreis Steinfurt halten ein entsprechendes Beschwerdemanagement vor, welches auch Inhalt der wiederkehrenden Prüfungen ist.

Im Jahr 2023 hat die WTG-Behörde eine Vielzahl von Beschwerden umfassend bearbeitet.

Die folgende Übersicht zeigt die Anzahl und Inhalte der Beschwerden:



### kapitel [04]

#### TÄTIGKEITEN DER WTG-BEHÖRDE

## WESENTLICHER BESCHWERDE-INHALT - NACH KATEGORIEN DES RAHMENPRÜFKATALOGS

	<b>2023</b>	<b>2024</b>
<b>Wohnqualität</b>	1	8
<b>Hauswirtschaftliche Versorgung</b>	8	11
<b>Gemeinschaftsleben/ Alltagsgestaltung</b>	1	1
<b>Information u. Beratung</b>	-	-
<b>Mitwirkung/ Mitbestimmung</b>	1	1
<b>Personelle Ausstattung</b>	10	26
<b>Pflege und Betreuung</b>	18	53
<b>Freiheitsentziehende Maßnahmen</b>	-	-
<b>Gewaltschutz</b>	-	-
<b>Sonstige</b>	14	11
<b>SUMME</b>	<b>53</b>	<b>111</b>

## BETROFFENE EINRICHTUNGEN

	2023	2024
<b>Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot – Pflege</b>	41	97
<b>Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot – Eingliederungshilfe</b>	3	9
<b>Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften</b>	2	1
<b>Gasteinrichtungen</b>	6	4
<b>Werkstätten für behinderte Menschen</b>	1	-

### kapitel [04]

#### TÄTIGKEITEN DER WTG-BEHÖRDE

Beschwerden wurden sowohl telefonisch als auch schriftlich an die WTG-Behörde herangetragen. Beschwerdeführende waren zumeist Angehörige oder gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter. Die Anzahl von anonym vorgetragenen Beschwerden hat deutlich zugenommen. Im Bereich der Eingliederungshilfe meldeten sich auch Nutzende persönlich.

Grundsätzlich wird jeder Beschwerde nachgegangen. Zum Standard der Beschwerdebearbeitung gehören telefonische oder persönliche Gespräche mit Beschwerdeführenden und Beteiligten.

Die überwiegende Anzahl der Beschwerden konzentrierte sich auf die Bereiche Pflege und Betreuung sowie Personalausstattung in den stationären Einrichtungen der Langzeitpflege. Im Hinblick auf die Personalausstattung ist zu berücksichtigen, dass diese von Angehörigen und auch Nutzenden oftmals subjektiv



als zu gering empfunden wurde, diese jedoch den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Hier konnten Erwartungen von Angehörigen und Nutzenden gegenüber den Leistungsanbietenden nicht immer erfüllt werden.

In vielen Fällen moderierte die WTG-Behörde vermittelnd zwischen den Beteiligten. Durch gemeinsame Gespräche gelang es in der Regel, Konflikte zu entschärfen, Verständnis für die Handlungsweisen der Beteiligten zu erzeugen und zielführende Lösungen zu finden. In Teilen erwiesen sich Beschwerden als unbegründet.

Sofern bei begründeten Beschwerden keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte, stehen die ordnungsrechtlichen Mittel – wie unter Punkt 4.2.1.3 beschrieben, zur Verfügung.



# 4.2.1.8

## BEFREIUNGEN [§ 13 ABS. 1 – 3 ODER § 22 ABS. 6 WTG]

### kapitel [04]

#### TÄTIGKEITEN DER WTG-BEHÖRDE

Das WTG NRW und die Durchführungsverordnung zum WTG NRW regeln die Anforderungen verschiedener und vielfältiger Wohn- und Betreuungsformen. Einige Angebote können nur realisiert bzw. fortgeführt werden, wenn von den Anforderungen des Gesetzes abgewichen wird. Aus diesem Grund ermöglicht der Gesetzgeber nach § 13 WTG NRW der WTG-Behörde, von den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zu befreien.

In 2023 wurde eine Ausnahme zu den Anforderungen an die Wohnqualität und drei Ausnahmen für die tageweise Überschreitung der zugelassenen Gesamtplatzzahl in Tagespflegeeinrichtungen erteilt, in 2024 wurden vier Ausnahmen zu den Anforderungen an die Wohnqualität und zwei Ausnahmen für die tageweise Überbelegung in Tagespflegeeinrichtungen erteilt.

Abweichungen gem. § 13 Abs. 3 WTG NRW sind im Einvernehmen mit der Bezirksregierung möglich. Dies betrifft überwiegend Anträge auf Befreiungen von Anforderungen an personelle Erfordernisse (z.B. Abweichungen vom Fachkraftefordernis in der Nacht in Einrichtungen der Eingliederungshilfe). Befreiungsanträge sind unter Berücksichtigung der schützenswerten Interessen der Nutzerinnen und Nutzer zu prüfen. Im Berichtszeitraum wurden sechs Ausnahmegenehmigungen erteilt.

# 4.2.2



## GEBÜHREN- ERHEBUNG

Grundlage für die Gebührenerhebung ist die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW, Tarifstelle 12.3 Wohn- und Teilhabegesetz. Insbesondere für die Durchführung von wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen in Einrichtungen, für die Erteilung von Anordnungen, Ausnahmegenehmigungen sowie die Bestellung von Vertrauenspersonen wurden Gebühren erhoben.

Die Entwicklung der Gebühreinnahmen zeigt folgende Tabelle:

## GEBÜHREN- EINNAHMEN



## 4.3

### CORONA-BEDINGTE MASSNAHMEN

Seit Beginn der Corona-Pandemie gab es für die Einrichtungen, die dem Wohn- und Teilhabegesetz unterliegen, eine Vielzahl von rechtlichen Vorgaben, die von den Einrichtungen umzusetzen waren. Die WTG-Behörde hat dabei insbesondere eine unterstützende, beratende und koordinierende Funktion übernommen (u.a. Informationsweitergabe an die Einrichtungen). Oftmals war die WTG-Behörde der erste Ansprechpartner bei Problemen in den Einrichtungen oder bei Fragestellungen zur Umsetzung neuer Anforderungen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Mail vom 23.02.2023 mitgeteilt, dass mit Ablauf des 28. Februar 2023 als letzte Maßnahme zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bis einschließlich zum 07. April 2023 die Maskenpflicht für Besuchende von voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbarer Einrichtungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 Infektionsschutzgesetz aufrecht zu erhalten sei. Alle anderen Maßnahmen sind mit Ablauf des 28. Februar 2023 entfallen.

## 4.4

### ZUSAMMENARBEIT UND KOOPERATION

# 4.4.1

## BESTELLUNG OMBUDSPERSONEN

Gemäß § 16 Abs. 2 WTG NRW sollen die Kreise und kreisfreien Städte Ombudspersonen bestellen. Ihre Aufgabe ist es, unparteiisch und unabhängig bei Meinungsverschiedenheiten, Problemen und Nöten im Zusammenhang mit der Nutzung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Kreis Steinfurt zu vermitteln.

Seit dem 15.07.2024 sind Frau Petra Rommeswinkel und Herr Josef Ridders für den Kreis Steinfurt als ehrenamtliche Ombudspersonen tätig. Die Bestellung erfolgte für zwei Jahre. Eine Pressemitteilung sowie Flyer mit Informationen über die Funktion und die Tätigkeit der Ombudspersonen wurde seitens der WTG-Behörde erstellt und den Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2024 wurden die Ombudspersonen in insgesamt 30 Fällen kontaktiert – es wurden Gespräche mit verschiedenen Beteiligten geführt und Konflikte konnten gelöst werden. Teilweise wurden die Anfragenden aufgefordert, sich an die WTG-Behörde zu wenden, da pflegfachliche Begutachtungen notwendig waren. Zwischen den Ombudspersonen und der WTG-Behörde finden regelmäßig Austauschgespräche statt.

Im Rahmen der Novellierung des WTG NRW wurde im Sinne des Gewaltschutzes eine unabhängige Monitoring- und Beschwerdestelle (§ 8a Absatz 7 WTG NRW) eingerichtet. Diese Stelle erfasst Meldungen und Beschwerden zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen und wertet diese aus. Die zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle wurde mit Wirkung vom 26. April 2023 im Büro der Landesbehinderten- und -patientenbeauftragten NRW angesiedelt und hat die Ombudspersonen im September 2024 zu einem Vernetzungstreffen nach Düsseldorf eingeladen.



## 4.4.2

### ZUSAMMENARBEIT MIT DEN PFLEGEKASSEN, MD, PRÜFDIENST CAREPROOF

Gemäß § 44 WTG NRW sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Träger der Eingliederungshilfe, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MD WL) und der Prüfdienst der privaten Krankenversicherung (Careproof) sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe und die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen verpflichtet, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren

Zum 01.01.2017 wurde zwischen dem Kreis Steinfurt und den Landesverbänden der Krankenkassen auf Grundlage einer auf Landesebene abgestimmten Mustervereinbarung gem. § 44 Abs. 3 WTG eine Kooperationsvereinbarung geschlossen.

Die Zusammenarbeit wird insbesondere durch die Abstimmung der Prüftermine sowie durch den Austausch der Prüfberichte gewährleistet.

## 4.4.3

### ZUSAMMENARBEIT MIT DEM LANDSCHAFTS- VERBAND WESTFALEN-LIPPE

Die Zusammenarbeit und der gegenseitige konstruktive Austausch von Informationen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als überörtlichem Sozialhilfeträger, Kostenträger der Eingliederungshilfe und Leistungsträger im Bereich der Angebote zur Teilhabe an Arbeit wurde in folgenden Bereichen ausgebaut und intensiviert.

- Verfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG)
- Abstimmung von Neu- und Ersatzbauten von Wohn- und Betreuungsangeboten im Rahmen der Eingliederungshilfe
- Statusfeststellungen für bestehende und neue Angebote der Eingliederungshilfe
- Abstimmung des Prüfgeschehens in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

## 4.4.4

### ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN ÄMTERN DES KREISES STEINFURT

Die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt im Bereich der Gesundheits- und Apothekenaufsicht, dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und dem Ordnungsamt im Bereich Rettungsdienst, Feuerchutz, Gefahrenabwehr des Kreises Steinfurt wurde in der seit Jahren bewährten Form bedarfsgerecht fortgeführt.

Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit den Bauaufsichtsbehörden. Diese wenden sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Neubaumaßnahmen an die WTG-Behörde als zu beteiligender Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme, ob das Vorhaben voraussichtlich ein Leistungsangebot im Sinne des WTG sein wird, die baulichen Anforderungen an die Wohnqualität nach dem WTG erfüllt werden und ob insgesamt Bedenken gegen die Planung bestehen.



# 4.4.5

## ARBEITSKREISE DER WTG-BEHÖRDEN IM REGIERUNGSBEZIRK MÜNSTER

Mit der Bezirksregierung Münster und den WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster finden regelmäßig Dienstbesprechungen statt - es werden jeweils aktuelle Probleme bzw. Fragestellungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes besprochen.

Ergänzend dazu besteht eine Arbeitsgemeinschaft der Pflegefachkräfte der WTG-Behörden im Regierungsbezirk – hier erfolgt ein Austausch zu pflegefachlichen Problemen und Fragen.

Des Weiteren haben in den Jahren 2023 und 2024 erstmalig Austauschtreffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk in Bezug auf die neu in das WTG aufgenommenen Prüfungen von Angeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten Menschen mit Behinderungen stattgefunden.

### kapitel [04]

#### TÄTIGKEITEN DER WTG-BEHÖRDE

# 4.4.6

## AUFSICHTSBEHÖRDEN

Bei den Aufgaben nach dem WTG NRW handelt es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

Die Aufsicht über die WTG-Behörden führen die Bezirksregierungen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales des Landes NRW (MAGS).

### BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

Dezernat 24 | Domplatz 1-3  
48143 Münster

TELEFON  
0251 / 411 – 0

FAX-NUMMER  
0251 / 411-2525

EMAIL  
[wtg@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:wtg@bezreg-muenster.nrw.de)

INTERNET  
[www.bezreg-muenster.nrw.de](http://www.bezreg-muenster.nrw.de)

### MINISTERIUM FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES DES LANDES NRW

Fürstenwall 25 | 40219 Düsseldorf

TELEFON  
0211 / 855-5

FAX-NUMMER  
0211 / 855-3683

EMAIL  
[poststelle@mags.nrw.de](mailto:poststelle@mags.nrw.de)

INTERNET  
[www.mags.nrw.de](http://www.mags.nrw.de)



kapitel.

# 05

## FAZIT, ENTWICKLUNGEN UND AUSBLICK

[ SEITE 40 ]

Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Prüfquote bei den Regelprüfungen im Berichtszeitraum vollständig erfüllt werden konnte. Bei den Einrichtungen im Kreis Steinfurt wurde überwiegend eine gute Versorgungsqualität vorgefunden.

Die Pflegeinfrastruktur im Kreis Steinfurt ist vielfältig und besonders geprägt durch ein großes Angebot ambulanter Versorgung. Nur durch diese zahlreichen Angebote verschiedener Träger ist es möglich, den Bürgerinnen und Bürgern im Kreis Steinfurt entsprechende Angebote machen zu können.

Um eine vielfältige Versorgungsstruktur mit einer möglichst guten Qualität für alle Nutzenden sicherzustellen, ist die Fortführung einer konstruktiven Zusammenarbeit und Beratung der Leistungsanbietenden von großer Bedeutung.

Eine Herausforderung der Jahre 2023 und 2024 war die Gesetzesnovellierung des WTG NRW und die damit verbundene Aufnahme der Werkstätten für Menschen mit Behinderung in den Regelungsbereich des WTG NRW und der Schaffung entsprechender Prüfstrukturen.

Auch die Umsetzung des neuen Personalbemessungssystems ab dem 01.07.2023 war ein großes Thema. Ziel des neuen Personalbemessungsverfahrens (PeBeM) für vollstationäre Altenpflegeeinrichtungen (vgl. § 113c SGB XI) ist die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Langzeitpflege. Dabei wird die personelle Ausstattung in drei Qualifikationsstufen in Pflege und Betreuung unterteilt. Für jedes dieser Qualifikationsniveaus hat der Gesetzgeber bundeseinheitliche Personalanhaltswerte je pflegebedürftigen Menschen in den einzelnen Pflegegraden festgelegt. Dies bringt für die Einrichtungen weitreichende Änderungen bei der Personaleinsatz- und Ablauforganisation mit sich. Im Kreis Steinfurt wurden zwischenzeitlich alle vollstationären Altenpflegeeinrichtungen in das neue Personalbemessungsverfahren überführt. Damit entfällt die gesetzlich geforderte Mindestfachkraftquote gemäß § 21 Abs. 4 WTG NRW.

Für den kommenden Berichtszeitraum wird die angekündigte Novellierung des WTG NRW einschließlich der Durchführungsverordnung zum WTG erwartet, insbesondere mit Blick auf eine mögliche Entbürokratisierung. Die WTG-Behörde hat mehr-

fach Stellungnahmen zur geplanten Gesetzesnovellierung und auch Vorschläge zur Entbürokratisierung über die Bezirksregierung an das Ministerium weitergeleitet.

Aufgrund der demographischen Entwicklung werden in den nächsten Jahren mehr Menschen pflege- bzw. betreuungsbedürftig, die adäquat versorgt werden müssen. Der jetzt schon bestehende Personalmangel in der Pflege wird in diesem Zusammenhang eher zunehmen und alle Beteiligten herausfordern.

Aufgrund der großen Herausforderungen wird eine konstruktive Netzwerkarbeit aller Akteure an Bedeutung gewinnen.



kapitel.

# 06

ANSPRECH-  
PARTNER/INNEN

[ SEITE 42 ]

## 6.1

### WTG-BEHÖRDE

ANSCHRIFT  
**KREIS STEINFURT**

Amt für Soziales und Pflege  
WTG-Behörde  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

E-MAIL  
[wtg@kreis-steinfurt.de](mailto:wtg@kreis-steinfurt.de)

INTERNET  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

# ANSPRECHPERSONEN DER WTG-BEHÖRDE [STAND 31.12.2024]

NAME	Profession	Kontaktdaten
<b>Ute Bosse</b> [Sachgebietsleitung]	Dipl. Verwaltungswirtin	ute.bosse@kreis-steinfurt.de 02551 69 1675
<b>Gabriele Cremann</b> [Sachgebietsleitung]	Dipl. Verwaltungswirtin	gabriele.cremann@kreis-steinfurt.de 02551 69 1676
<b>Reinhard Gerdener</b> [Verwaltung]	Dipl. Verwaltungswirt	reinhard.gerdener@kreis-steinfurt.de 02551 69 1648
<b>Heike Jahn</b> [Verwaltung]	Dipl. Verwaltungswirtin	heike.jahn@kreis-steinfurt.de 02551 69 1647
<b>Anne Meiring</b> [Verwaltung]	Bachelor of Laws	anne.meiring@kreis-steinfurt.de 02551 69 1618
<b>Kathleen Mühlwitz</b> [Verwaltung]	Dipl. Verwaltungswirtin	kathleen.muehlwitz@ kreis-steinfurt.de 02551 69 1677
<b>Frederik Winter</b> [Verwaltung]	Bachelor of Social Work	frederik.winter@kreis-steinfurt.de 02551 69 1702
<b>Ute Nefigmann</b> [Pflege]	Ex. Altenpflegerin [Pflegefachkraft]	ute.nefigmann@kreis-steinfurt.de 02551 69 1646
<b>Katrin Hofhus</b> [Pflege]	Ex. Altenpflegerin [Pflegefachkraft]	katrin.hofhus@kreis-steinfurt.de 02551 69 1644



# 6.2

## OMBUDSPERSONEN

### NAME

**Petra  
Rommewinkel**

**Josef Ridders**

### Kontaktdaten

ombudspersonen@kreis-steinfurt.de  
0151 144 605 50

Altenberge, Emsdetten, Horstmar,  
Laer, Metelen, Neuenkirchen,  
Nordwalde, Ochtrup, Rheine,  
Steinfurt, Wettringen

---

ombudspersonen@kreis-steinfurt.de  
0151 445 843 61

Greven, Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren,  
Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte,  
Mettingen, Recke, Saerbeck,  
Tecklenburg, Westerkapeln

---



kapitel.

# 07

ANLAGEN, LINKS

[ SEITE 46 ]

## PFLEGEATLAS DES KREISES STEINFURT

Alle Angebote der vollstationären Pflege, der Kurzzeitpflege, der Tagespflege und der Wohngemeinschaften sowie die ambulanten Pflegedienste im Kreis Steinfurt sind online im Pflegeatlas dargestellt. Bei den Einrichtungen der vollstationären Pflege und Einrichtungen der Kurzzeitpflege werden tagesaktuell die freien Plätze angezeigt - diese Daten werden online aus dem Heimfinder NRW abgerufen und in den Pflegeatlas des Kreises Steinfurt eingetragen.

## PFLEGEATLAS

Pflege- und Betreuungsangebote |  
Pflegeatlas | Kreis Steinfurt  
[kreis-steinfurt.de]

## HEIMFINDER NRW

Startseite | Heimfinder NRW

## PRÜFUNGSERGEBNISSE DER DURCHGEFÜHRTEN PRÜFUNGEN DER WTG-BEHÖRDE

Ergebnisberichte | Kreis Steinfurt  
[kreis-steinfurt.de]

## GESETZESTEXT: WOHN- UND TEILHABEGESETZ NRW [WTG NRW]

SGV Inhalt : Wohn- und  
Teilhabegesetz [WTG] |  
RECHT.NRW.DE

## GESETZESTEXT: VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES WTG NRW [WTG DVO NRW]

SGV Inhalt : Verordnung zur Durch-  
führung des Wohn- und Teilhabege-  
setzes (Wohn- und Teilhabegesetz-  
Durchführungsverordnung - WTG  
DVO) | RECHT.NRW.DE



herausgeber.

Kreis Steinfurt | Der Landrat  
Amt für Soziales und Pflege  
WTG-Behörde  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt  
Tel. 02551 69-0  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Stand: Juni 2025